

040072/EU XXIII.GP
Eingelangt am 26/06/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25/VI/2008
K(2008) 2976 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 25/VI/2008

**zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für
Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen
ist (K(2006) 5186 endg.)**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 25/VI/2008

zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006) 5186 endg.)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Empfehlung der Kommission vom 6. November 2006 (K(2006) 5186 endg.) wurde ein „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ mit gemeinsamen Richtlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen für die erforderlichen Grenzkontrollen eingeführt.
- (2) Die Kommission verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Schengen-Handbuch regelmäßig aktualisiert wird.
- (3) Das Schengen-Handbuch sollte geändert werden, um den neuesten Entwicklungen Rechnung zu tragen, darunter insbesondere der Erweiterung des Schengen-Raums und der Verabschiedung der folgenden Rechtsakte:
 - Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen¹,
 - Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind²,
 - Beschluss 2007/801/EG des Rates vom 6. Dezember 2007 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der

¹ ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 23.

Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik³.

- (4) Den Kontrollen Minderjähriger an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten sollte mehr Gewicht beigemessen werden. Die nationalen Kontaktstellen sollten konsultiert werden, so dass beim Bestehen des Verdachts, dass ein Minderjähriger ohne Erlaubnis ausreist, Informationen ausgetauscht werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, weiterhin ihre für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen Behörden anzuweisen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Grenzkontrollaufgaben in erster Linie auf das Handbuch zu stützen, und dieses auch bei der Schulung von Personal, das mit Grenzkontrollaufgaben betraut werden soll, weiter heranziehen -

EMPFIEHLT:

1. Der Anhang zur Empfehlung vom 6. November 2006 (K (2006) 5186 endg.) wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Empfehlung geändert.
2. Die Mitgliedstaaten sollten die beigefügten Änderungen zum Leitfaden für Grenzschutzbeamte ihren für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen Behörden übermitteln.

Brüssel, den 25/VI/2008.

*Für die Kommission
Jacques BARROT
Mitglied der Kommission*

³ ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 34.

ANHANG

(1) Im ersten Teil erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. **SCHENGEN-STAATEN** (Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden und die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben)³:

- | | | |
|-----------------|-----------------|---------------------------|
| 1. Belgien | 9. Italien | 17. Polen |
| 2. Dänemark | 10. Lettland | 18. Portugal |
| 3. Deutschland | 11. Litauen | 19. Schweden |
| 4. Estland | 12. Luxemburg | 20. Slowakei |
| 5. Finnland | 13. Malta | 21. Slowenien |
| 6. Frankreich | 14. Niederlande | 22. Spanien |
| 7. Griechenland | 15. Norwegen | 23. Tschechische Republik |
| 8. Island | 16. Österreich | 24. Ungarn |

Hinweis: Das Abkommen zwischen der EU/EG und der **Schweiz** über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ist am 1. März 2008 in Kraft getreten. Die Schweiz wird den Schengen-Besitzstand voraussichtlich Ende 2008 umgesetzt haben, nachdem die Schengen-Evaluierungsverfahren durchgeführt wurden.

Am 28. Februar 2008 wurde ein Protokoll zwischen der EU/EG, der Schweiz und **Liechtenstein** über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Schengen-Besitzstand unterzeichnet.

³ Bulgarien, Rumänien und Zypern sind zwar noch nicht in vollem Umfang Schengen-Staaten, wenden aber die gemeinsamen Vorschriften über Außengrenzkontrollen bereits an.

2. EU-MITGLIEDSTAATEN:

1. Belgien	10. Italien	19. Rumänien
2. Bulgarien	11. Lettland	20. Schweden
3. Dänemark	12. Litauen	21. Slowakei
4. Deutschland	13. Luxemburg	22. Slowenien
5. Estland	14. Malta	23. Spanien
6. Finnland	15. Niederlande	24. Tschechische Republik
7. Frankreich	16. Österreich	25. Ungarn
8. Griechenland	17. Polen	26. Vereinigtes Königreich
9. Irland	18. Portugal	27. Zypern“

(2) Der zweite Teil Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.1 wird das Kästchen „Rechtsgrundlage“ durch folgende Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Artikel 5)
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates in der durch folgende Verordnungen geänderten Fassung:
 - Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates
 - Verordnung (EG) Nr. 453/2003 des Rates
 - Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates
 - Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates

* *Links:*

- Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind
- Ausnahmen von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen und sonstigen amtlichen Pässen
- Ausnahmen von der Visumpflicht für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose
- Sonstige Ausnahmen von der Visumpflicht
- Ausnahmen von der Visumbefreiung für Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit benötigen“

b) Ziffer 3.1.1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- „Familienangehörige von Bürgern der EU und des EWR, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind: Reisepass. Wenn sie Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes sind, kann auch ein Einreisevisum von ihnen verlangt werden, es sei denn, sie sind im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer gültigen Aufenthaltskarte, der bzw. die von einem Mitgliedstaat (oder einem EWR-Land) ausgestellt wurde;
- Familienangehörige von Bürgern der Schweiz, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind: Reisepass. Wenn sie Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes sind, kann auch ein Einreisevisum von ihnen verlangt werden.“

c) In Ziffer 3.5 wird nach dem Kästchen „Rechtsgrundlage“ folgendes Kästchen eingefügt:

„* *Links:*

- Ausnahmen von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen und sonstigen amtlichen Pässen
- Sonstige Ausnahmen von der Visumpflicht“

- d) In Ziffer 3.6 wird das Kästchen „Rechtsgrundlage“ durch folgendes Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Bilaterale Abkommen der Schengen-Staaten über den kleinen Grenzverkehr“

- e) In Ziffer 3.7 wird folgende Ziffer 3.7.4 angefügt:

„3.7.4 Bestehen Zweifel daran, dass ein Minderjähriger, bei dem es sich um einen Unionsbürger oder einen rechtmäßig in der EU wohnhaften Drittstaatsangehörigen handelt, zum Grenzübertritt bei der Ausreise berechtigt ist, sollte die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Minderjährige besitzt bzw. in dem er seinen Wohnsitz hat, kontaktiert werden.

Lassen die so erhaltenen Informationen auf eine etwaige Entführung schließen oder legen sie den Verdacht nahe, dass ein minderjähriger Unionsbürger oder ein minderjähriger Drittstaatsangehöriger mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU illegal ausreist, sollte der Grenzschutzbeamte

- dem Minderjährigen die Ausreise verweigern oder,
- wenn keine hinlänglichen Gründe für eine Verweigerung der Ausreise des Minderjährigen, aber Bedenken wegen des Sorgerechts bestehen, Informationen über die Begleitperson und das Ziel einholen. Diese Informationen sollten unter Beachtung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften unverzüglich an die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Minderjährige besitzt bzw. in dem er seinen Wohnsitz hat, weitergeleitet werden.

In diesem Zusammenhang sollte es zu den Aufgaben der nationalen Kontaktstellen gehören,

- soweit möglich Angaben zur Identität (Name, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum) des Minderjährigen und der Begleitperson sowie zu dem Verhältnis zu machen, in dem diese zueinander stehen,
- andere nationale Stellen, die sich mit problematischen Fällen von Minderjährigen befassen, zu benachrichtigen und sie über diesbezügliche Vorsichtsmaßnahmen zu informieren,
- anderen Mitgliedstaaten Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit den nationalen Verfahren und den erforderlichen Dokumenten anzubieten.“

f) In Ziffer 3.7 wird nach dem Kästchen „Rechtsgrundlage“ folgendes Kästchen eingefügt:

„* *Links:*

- Liste der nationalen Kontaktstellen, die zu Minderjährigen konsultiert werden können (Anhang 37 des Leitfadens für Grenzschutzbeamte)
- Liste der für Grenzverwaltungsfragen zuständigen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten (Anhang 2 des Leitfadens für Grenzschutzbeamte)“

g) Ziffer 3.8. wird wie folgt geändert:

(i) Der erste Satz in Ziffer 3.8.1 erhält folgende Fassung:

„Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes sind, aber einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und die im Rahmen eines Schulausflugs reisen, benötigen kein Visum für die Durchreise oder einen kurzfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:“

(ii) Das Kästchen „Rechtsgrundlage“ wird durch folgendes Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994– Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (Artikel 4)– Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates“ |
|---|

h) Ziffer 6.3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Drittstaatsangehöriger, der ein Familienangehöriger eines Bürgers der EU oder des EWR ist, nicht das erforderliche Visum besitzt, aber seine Identität und seine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Bürger der EU oder des EWR belegen kann, und wenn kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass dieser Drittstaatsangehörige ein Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die öffentliche Gesundheit in den Mitgliedstaaten darstellt, ist ihm an der Grenze unentgeltlich ein Visum zu erteilen (siehe auch Abschnitt I Ziffer 7.10).“

i) Der Titel vor Ziffer 7.10 und Ziffer 7.10 erhalten folgende Fassung:

„Für die Visumausstellung an der Grenze geltende Sonderbestimmungen für Familienangehörige von Bürgern der EU oder des EWR, die Staatsbürger eines Drittlands sind und als solche ein Visum benötigen.“

7.10 Erscheint ein Familienmitglied eines Bürgers der EU oder des EWR, der diesen Bürger begleitet oder ihm folgt, ohne das notwendige Visum an der Grenze, muss der betreffende Mitgliedstaat dieser Person, bevor er sie zurückweist, ausreichend Gelegenheit geben, ihren Anspruch auf freien Personenverkehr auf anderem Wege nachzuweisen. Gelingt ihr dies und liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, dass sie ein Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die öffentliche Gesundheit darstellt, ist dieser Person an der Grenze unverzüglich unentgeltlich ein Visum zu erteilen.“

j) Der Titel von Ziffer 9.2 und Ziffer 9.2.1 erhalten folgende Fassung:

„9.2 Durchreise durch das Gebiet von Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwenden⁶

9.2.1 Bis zu ihrem Beitritt zum Schengen-Raum können Bulgarien, Rumänien und Zypern

- einheitliche Schengen-Visa,
- von einem Schengen-Staat erteilte Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von einem solchen Staat ausgestellte Aufenthaltstitel

für eine Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet als ihren nationalen Visa gleichwertig betrachten (wobei die Dauer einer Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf).“

k) Das Kästchen nach Ziffer 9.2.2 wird durch folgendes Kästchen ersetzt:

„* *Rechtsgrundlage:*

- Entscheidung Nr. 895/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006
- Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Bulgarien, Rumänien und Zypern bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen“

⁶ Bis zur Annahme und zum Inkrafttreten der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Bulgarien, Rumänien und Zypern bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen, gilt dieser Absatz nur für Zypern.

l) Ziffer 9.3.2 erhält folgende Fassung:

„9.3.2 Auch Bulgarien, Rumänien und Zypern können die oben genannten Aufenthaltstitel für den gleichen Zweck als einem nationalen Visum gleichwertig anerkennen (siehe Fußnote 6).“

m) Folgende Ziffer 9.4 wird angefügt:

„9.4 Durchreise durch das Gebiet Lettlands, Maltas, Polens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zwischen dem 21. Dezember 2007 und dem 30. Juni 2008

Die von Lettland, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn vor dem 21. Dezember 2007 ausgestellten Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt bleiben während ihrer Gültigkeitsdauer für die Zwecke der Durchreise durch diese Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2008 gültig.

** Rechtsgrundlage:*

- Beschluss 2007/801/EG des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands“

(3) Im zweiten Teil Abschnitt II wird das Kästchen „Rechtsgrundlage“ durch folgendes Kästchen ersetzt:

" Rechtsgrundlage:*

- Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Bilaterale Abkommen über den kleinen Grenzverkehr“

(4) Im vierten Teil wird die Liste der einschlägigen Rechtsinstrumente der Gemeinschaft wie folgt geändert:

a) Folgender Untergedankenstrich wird nach dem Gedankenstrich, in dem auf die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates verwiesen wird, eingefügt:

„- Verordnung (EG) Nr. 1932/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der

Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 23, Berichtigung: ABl. L 29 vom 3.2.2007, S. 10);“

b) Der letzte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 1, Berichtigung: ABl. L 29 vom 3.2.2007, S. 3);“

c) Die folgenden Gedankenstriche werden angefügt:

„- Beschluss 2007/801/EG des Rates vom 6. Dezember 2007 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 34),

- Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Bulgarien, Rumänien und Zypern bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen.“